# EG - Baumusterprüfbescheinigung



Bescheinigungs-Nr.:

ABV 549

**Benannte Stelle:** 

TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH

Zertifizierungsstelle

für Aufzüge und Sicherheitsbauteile Westendstraße 199, D-80686 München

Antragsteller/

Bescheinigungsinhaber:

Schindler Aufzüge AG

Corporate Research & Developement

CH-6031 Ebikon

Antragsdatum:

2000-05-19

Hersteller:

Schindler Drive Systems

San Joaquin 15 E-50013 Zaragoza

Produkt, Typ:

Bremseinrichtung auf die Treibscheibe wirkend, als Teil

der Schutzeinrichtung für den aufwärtsfahrenden

Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit

Typ PMA 350

Prüflaboratorium:

TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH Abteilung Aufzüge und Sicherheitsbauteile Westendstraße 199, D-80686 München

Datum und

2000-06-08

Nummer des Prüfberichtes: 549

EU-Richtlinie:

95 / 16 / EG

Ergebnis:

Das Sicherheitsbauteil erfüllt für den im Anhang (Seite 1) zu dieser EG-Baumusterprüfbescheinigung angegebenen

Anwendungsbereich die grundlegenden Sicherheitsanfor-

derungen der Richtlinie.

Ausstellungsdatum:

2000-06-08

Zertifizierungsstelle für Aufzüge und Sicherheitsbauteile

EU-Kennnummer: 0635

i. A.

Dieter Roas



## Anhang zur EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. ABV 549

### 1. Anwendungsbereich

1.1 Zulässiges Bremsmoment beim Wirken der Bremseinrichtung auf die Treibscheibe in Aufwärtsrichtung des Fahrkorbes

720 - 1500 Nm

1.2 Maximale Auslösegeschwindigkeit des Geschwindigkeitsbegrenzers und maximale Nenngeschwindigkeit bei einem Treibscheibendurchmesser von 260 mm (bezogen auf Seilmitte) und Aufhängung des Fahrkorbes 2:1

1.2.1 Maximale Auslösegeschwindigkeit

2,00 m/s

1.2.2 Maximale Nenngeschwindigkeit

1,60 m/s

Bei einem Treibscheibendurchmesser von 260 mm und einer Fahrkorbaufhängung von 2:1 errechnet sich entsprechend der Auslösegeschwindigkeit und Nenngeschwindigkeit eine Auslösedrehzahl von 294 U/min und Nenndrehzahl von 235 U/min der Treibscheibe.

Diese Drehzahlen dürfen beim Auslösen des Geschwindigkeitsbegrenzers bzw. im Betrieb nicht überschritten werden, wenn abweichende Treibscheibendurchmesser, Geschwindigkeiten oder Fahrkorbaufhängungen zur Anwendung kommen.

#### 2. Bedingungen

- 2.1 Da die Bremseinrichtung nur einen Teil der Schutzeinrichtung für den aufwärtsfahrenden Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit darstellt, muss zur Überwachung der Geschwindigkeit in Aufwärtsrichtung ein Geschwindigkeitsbegrenzer nach EN 81-1, Abschnitt 9.9 verwendet und das Auslösen (Einrücken) der Bremseinrichtung über die elektrische Sicherheitseinrichtung des Geschwindigkeitsbegrenzers bewirkt werden.
- 2.2 Abweichend hiervon kann zu Überwachung der Geschwindigkeit und zum Auslösen der Bremseinrichtung auch eine andere Einrichtung als ein Geschwindigkeitsbegrenzer nach Abschnitt 9.9 verwendet werden, wenn diese Einrichtung eine gleichwertige Sicherheit aufweist und einer Baumusterprüfung unterzogen wurde.
- 2.3 Die mechanische Bewegung jedes Bremskreises (jedes Bremsbügels) ist getrennt und mechanisch direkt zu überwachen (z. B. durch Mikroschalter). Bei Nichteinfallen (Nichtschließen) eines Bremskreises bei Stillstand des Triebwerkes muss eine erneute Fahrt verhindert sein.
- 2.4 Bei eingefallener (geschlossener) Bremse und Bewegung des Triebwerkes muss, bevor die Bremskraft verschleißbedingt auf einen nicht mehr ausreichenden Wert abnimmt, das Triebwerk stillgesetzt werden und eine erneute Fahrt verhindert sein. (Es kann z. B. durch Abfrage der Schaltstellung der Mikroschalter zur Überwachung der mechanischen Bewegung der Bremskreise bereits eine Fahrt verhindert werden, wenn nicht beide Bremskreise geöffnet sind).

#### 3. Hinweise

- 3.1 Die zulässigen Bremsmomente sind an der Aufzugsanlage so einzusetzen, daß sie bei leerem aufwärtsfahrenden Fahrkorbes keine Verzögerung über 1g<sub>n</sub> erzeugen.
- 3.2 Im Rahmen dieser Baumusterprüfung wurde festgestellt, dass die Bremseinrichtung redundant aufgebaut ist und auch die Funktion einer Bremseinrichtung für den Normalbetrieb hat. Sie erfüllt damit die Voraussetzung, auch als Teil der Schutzeinrichtung für den aufwärtsfahrenden Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit eingesetzt werden zu können.

Diese Baumusterprüfung bezieht sich jedoch nur auf die Anforderungen an Bremseinrichtungen nach EN 81-1, Abschnitt 9.10.

- Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Abschnitt 12.4 ist nicht Bestandteil dieser Baumusterprüfung.
- 3.3 Zur Identifizierung, Information über die Bau- und Wirkungsweise und Darstellung der Umgebungs- und Anschlussbedingungen ist der EG-Baumusterprüfbescheinigung und deren Anhang die Zeichnung Nr. M\_272 309 Änderungsstand Ae1 beizufügen.
- 3.4 Die EG-Baumusterprüfbescheinigung darf nur zusammen mit dem dazugehörigen Anhang verwendet werden.

